

BVGer D-6656/2006 vom 25. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6656_2006

FR: TAF D-6656/2006 du 25 avril 2008

IT: TAF D-6656/2006 del 25 aprile 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 108 Abs. 2 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz verwies in ihrer angefochtenen Verfügung vorab auf die Ergebnisse der via die Schweizer Botschaft in Kinshasa getätigten Abklärungen zu den Aussagen der Beschwerdeführerin. So sollen in der Tat die Stadt D. _____ sowie die ganze E. _____, welche im Jahre 1997 noch von "Truppen der Forces Armées Congolaises" (FAC) besetzt gewesen seien, im folgenden Jahr von den Rebellen des RCD eingenommen worden sein. Im Umfeld der RCD erinnere sich indessen niemand an einen I. _____. Auch sei weder den Verantwortlichen der FAC noch den Menschenrechtsorganisationen ein Kommandant mit dem Namen H. _____ bekannt. Die eingereichte Bestätigung des Verlusts der Identitätspapiere sei echt, scheine aber aufgrund von falschen Angaben ausgestellt worden zu sein. An der auf der besagten Bestätigung angegebenen Adresse in der Gemeinde R. _____ sei die Beschwerdeführerin nicht bekannt; auch könnten sich keine Nachbarn an sie erinnern. Nachfragen im Hotel "S. _____" hätten ebenfalls keine Hinweise ergeben, dass sich die Beschwerdeführerin jemals dort aufgehalten haben könnte. In ihrer am 16. Dezember 2002 beim Bundesamt eingegangenen Stellungnahme hielt die Beschwerdeführerin am Wahrheitsgehalt ihrer anlässlich der Befragungen gemachten Aussagen fest. In Kriegszeiten hätten Agenten und Spione des RCD und der FAC immer zwei oder drei verschiedene Identitäten gehabt. Sodann sei die Bestätigung des Verlusts der Identitätspapiere korrekt und - nach Überprüfung sämtlicher Angaben - von der zuständigen Behörde ausgestellt worden. Obwohl sie in R. _____ sehr wohl bekannt gewesen sei, hätten die befragten Personen Unbekannten gegenüber wohl keine Informationen über eine arme, sich in Lebensgefahr befindende Frau geben wollen. Schliesslich seien auch die fehlenden Hinweise auf ihren Aufenthalt im Hotel "S. _____" verständlich; nur so habe verhindert werden können, dass Personen, die ihr bei der Flucht behilflich gewesen seien, der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt worden seien. In der Beschwerdeschrift vom 28. Februar 2003 werden - unter Wiederholung der in der Stellungnahme gemachten Darlegungen - sinngemäss auch Zweifel am Wert der Ergebnisse der durch die Schweizer Botschaft in Kinshasa getätigten Abklärungen geäussert. Zwar erscheint es in der Tat nachvollziehbar, dass sich im Hotel "S. _____" zum Zeitpunkt der Abklärungen im Oktober oder November 2002 keine Hinweise auf den angeblichen, nur fünftägigen Aufenthalt im Juli 2002 (vgl. A1, S. 5 f.) mehr finden liessen. Ungeachtet dessen sind die Einwände der Beschwerdeführerin nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der durch die Schweizer Botschaft veranlassten Abklärungen, insbesondere hinsichtlich der Nachforschungen beim RCD und bei den FAC sowie an der auf der Bestätigung des Verlusts der Identitätspapiere genannten Adresse in Frage zu stellen und damit auch die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der zur Begründung des Asylgesuches geschilderten Probleme zu beseitigen.

E. 4.2

Das Bundesamt wies sodann zutreffend darauf hin, die Beschwerdeführerin habe sich im Verlaufe des Asylverfahrens auch in Widersprüche verstrickt. So machte die Beschwerdeführerin etwa anlässlich der direkten Bundesanhörung geltend, sie wisse nicht, wem die auf der Bestätigung des Verlusts der Identitätspapiere genannte Adresse entspreche, sie kenne nicht einmal die aufgeführte Strasse; der Geschäftsmann beziehungsweise ihr Agent habe sich alleine um die Beschaffung dieses Papiers gekümmert, während sie selber sich stets im Hotel aufgehalten habe (vgl. A8, S. 13). Diese Behauptung passt zwar in den Kontext der geschilderten Vorbringen (sie habe seit ihrem dritten Lebensjahr in der Region D._____ gelebt und sei erst am 13. Juli 2002 aus der E._____ in die Hauptstadt gekommen, wo sie gar niemanden kenne und bis zur Ausreise am 18. Juli 2002 im Hotel "S._____" gewohnt habe), steht jedoch in einem klarem Widerspruch zu ihrer in der Stellungnahme zu den Abklärungsergebnissen der Schweizer Botschaft gemachten Aussage, an der Adresse in R._____ - einem westlichen Vorort der Hauptstadt Kinshasa - sehr wohl bekannt gewesen zu sein.

E. 4.3

Angesichts des Umstandes, dass die durch die Schweizer Botschaft getätigten Abklärungen die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu bestätigen vermochten und sich die Beschwerdeführerin überdies zu der auf der eingereichten Bestätigung des Verlusts der Identitätspapiere aufgeführten Adresse widersprüchlich äusserte, erscheinen weder die im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zu einem Kommandanten der FAC in der E._____ geltend gemachten Probleme noch die von ihr geschilderte Herkunft und die wenige Tage vor der angeblichen Ausreise erfolgte Flucht nach Kinshasa glaubhaft. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin den Schweizer Behörden zwecks Heirat mit dem französischen Staatsangehörigen L._____ verschiedene ihre Identität betreffende Dokumente zu den Akten reichte: Einen am 13. September 2004 vom Zivilstandsamt der Gemeinde T._____ (Stadt Kinshasa) gestützt auf ein - ebenfalls beigelegtes - Urteil des "Tribunal de Grande Instance de U._____" vom 10. September 2004 ausgestellten Geburtsschein mit verschiedenen, mit dem besagten Urteil des "Tribunal de Grande Instance de U._____" beziehungsweise mit dessen Kosten, dessen Veröffentlichung und dessen Rechtskraft in Zusammenhang stehenden Unterlagen, sowie eine am 13. September 2004 von der Gemeindeverwaltung V._____ ausgestellte Wohnsitzbescheinigung und eine - ebenfalls am 13. September 2004 von der gleichen Behörde ausgestellte - Ledigkeitsbestätigung. Diese Dokumente bestätigen übereinstimmend, dass die Beschwerdeführerin nicht nur - wie sie selber geltend machte - am 4. November 1973 in Kinshasa geboren wurde, sondern auch als Erwachsene in Kinshasa (an der "W._____" in T._____) angemeldet war beziehungsweise immer noch ist. Diese Tatsache steht wiederum in klarem Widerspruch zu den von ihr zur Begründung des Asylgesuches gemachten Angaben und untermauert die Feststellung, die Vorbringen der Beschwerdeführerin erschienen nicht glaubhaft, zusätzlich.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermögen. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa auf den Hinweis, die Beschwerdeführerin habe anlässlich der Befragungen selber erklärt, von den kongolesischen Behörden nicht verfolgt gewesen zu sein) und auf die weiteren

Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt zu Recht abgewiesen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist seit dem 11. Mai 2006 mit einem französischen Staatsangehörigen verheiratet. Dieser verfügte indessen lediglich über eine bis zum 18. Januar 2008 gültige Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz und soll sich gemäss Angaben der zuständigen Behörde des Kantons N. _____ per 30. April 2007 aus der Schweiz abgemeldet haben; ob er in der Zwischenzeit tatsächlich die Schweiz verlassen hat beziehungsweise wo er sich zur Zeit aufhält, ist unbekannt. Sodann hat es die zuständige Behörde des Kantons N. _____ mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 23. Oktober 2006 abgelehnt, der Beschwerdeführerin eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung zu gewähren. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Wegweisungsvollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss Rechtsprechung sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AuG) alternativer Natur. Sobald eine der Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.) Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch das BFM steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse (vgl. EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.) von Neuem zu prüfen sind. Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgeführten Gründen - als unzumutbar erweist, ist dementsprechend auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, Bbl 2002 3818). Für die allgemeine Lage in Kongo (Kinshasa) kann zunächst auf das in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Urteil, welches eine detaillierte und grundsätzlich nach wie vor gültige Lageanalyse enthält, verwiesen werden. Am 18./19. Dezember 2005 wurde die für die Durchführung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erforderliche neue Verfassung durch ein

Referendum angenommen. Die erste Runde der Präsidentschaftswahlen fand am 30. Juli 2006 und die zweite Runde (Stichwahl) am 29. Oktober 2006 statt. Schliesslich erklärte der Oberste Gerichtshof am 27. November 2006 Joseph Kabila als Sieger der Stichwahl; er wurde am 6. Dezember 2006 als Staatspräsident vereidigt. Im Osten des Landes bleibt die Lage angespannt; es gibt immer wieder aufflammende Unruhen unterschiedlicher Intensität. Im Februar 2007 kam es aber auch in der westlichen Provinz Bas-Congo zu blutigen Auseinandersetzungen, und Kämpfe zwischen der kongolesischen Armee und oppositionellen Milizen forderten am 22./23. März 2007 auch in Kinshasa zahlreiche Todesopfer. Seither wurden aus dem Westen des Landes und aus der Hauptstadt Kinshasa keine schwerwiegenderen Zwischenfälle mehr gemeldet und es kann im jetzigen Zeitpunkt bezüglich dieser Regionen nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden. Gemäss der bereits in EMARK 2004 Nr. 33 dargelegten, nach wie vor gültigen Praxis der ARK kann die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) jedoch nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegen der vorstehend genannten Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - in aller Regel als nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits im fortgeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt. Die Beschwerdeführerin ist in Kinshasa geboren. Wie oben (vgl. Ziff. 4.3 der Erwägungen) bemerkt wurde, bestehen gewichtige Zweifel, ob sie - wie von ihr behauptet - tatsächlich mit ihrer Familie im Alter von drei Jahren nach D. _____ gezogen und erst wenige Tage vor ihrer Ausreise wieder nach Kinshasa zurückgekehrt ist; sodann ist die Beschwerdeführerin noch relativ jung, soweit aktenkundig gesund und verfügt über eine gute Schulbildung. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass die Tochter der Beschwerdeführerin erst fünfeneinhalb Jahre alt, mithin noch "klein" im Sinne der erwähnten Praxis ist und der Aufenthaltsort des Ehemannes der Beschwerdeführerin - welcher im Übrigen nicht der Vater ihrer Tochter ist - nicht bekannt ist, weshalb die Beschwerdeführerin faktisch als alleinstehend betrachtet werden muss. Zwar ergeben sich aus den Akten gewisse Hinweise, dass die Beschwerdeführerin - entgegen ihren Angaben - in der Region Kinshasa über ein gewisses soziales oder familiäres Netz verfügte. Es ist jedoch unklar, ob ein allenfalls vorhandenes soziales oder familiäres Netz, welches ihr nach der Rückkehr bei der Aufbau einer neuen Existenz behilflich sein könnte, im jetzigen Zeitpunkt, sechs Jahre nach der Ausreise, noch bestehen würde. In Abwägung der gesamten Umstände hält das Bundesverwaltungsgericht in diesem Grenzfall dafür, dass sich der Vollzug der Wegweisung der alleinstehenden Beschwerdeführerin und ihrer kleinen Tochter - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zumutbar erweist.

E. 7

Die mit Eingabe vom 28. Februar 2003 angehobene Beschwerde ist nach den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung gutzuheissen, im Übrigen (hinsichtlich der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls sowie der Wegweisung an sich) ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des

Dispositivs der Verfügung des Bundesamtes sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 1 AuG). Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen auch keine einschränkende gesetzlichen Tatbestände (Art. 83 Abs. 7 AuG) entgegen.

E. 8.1

Gemäss Angaben der zuständigen Behörde des Kantons N. _____ sorgt der in Q. _____ (Kanton O. _____) wohnhafte belgische Staatsangehörige P. _____ für die Unterkunft und die übrigen finanziellen Belange der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter. Unter diesen Umständen kann die Beschwerdeführerin nicht als bedürftig bezeichnet werden, weshalb - ungeachtet der Tatsache, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden konnte - das in der Eingabe vom 28. Februar 2003 gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die praxisgemäss um die Hälfte auf Fr. 300.-- zu reduzierenden Kosten (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Weder der zu Beginn des Beschwerdeverfahrens eingesetzte Vertreter der Beschwerdeführerin noch die Beschwerdeführerin selber haben eine detaillierte Kostennote zu den Akten gegeben; der damalige Vertreter hatte lediglich in seiner Beschwerdeschrift vom 28. Februar 2003 (vgl. S. 4 unten) ausgeführt, seine Mandantin fordere "eine Entschädigung von mindestens sFr. 1'000.-- für ihren Aufwand und eine Entschädigung von sFr. 100'000.-- als Genugtuung für das Schicken in den Tod". Ungeachtet dessen lässt sich der notwendige Vertretungsaufwand zuverlässig abschätzen. Die praxisgemäss auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung ist daher - unter Hinweis auf Mitteilungen EMARK 2000/1 - von Amtes wegen und unter Würdigung der massgeblichen Umstände auf Fr. 300.-- festzusetzen (vgl. Art. 7 - 9 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.